

**Richtlinie**  
**der Vorarlberger Landesregierung über die Basisförderung**  
**für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken**

**§ 1**

**Allgemeines und Ziel**

(1) Förderungswürdig sind alle Gemeinden, Pfarreien und gemeinnützigen Vereinigungen in Vorarlberg, die eine öffentliche ehrenamtlich geführte Bibliothek oder Ludothek unterhalten.

(2) Ziel ist die Sicherung des flächendeckenden Angebots an öffentlichen Bibliotheken und Ludotheken in Vorarlberg. Mit ihren attraktiven und aktuellen Medienangeboten ermöglichen öffentliche Bibliotheken allen Menschen einen niederschweligen Zugang zu Information sowie Bildung und fungieren als sozial-integrativer Treffpunkt. Öffentliche Bibliotheken unterstützen die Menschen beim lebenslangen Lernen und vermitteln Informationskompetenz. Zudem fördern sie Freude am Lesen, Sprach- und Lesekompetenz sowie eine sinnstiftende und kreative Freizeitgestaltung.

**§ 2**

**Förderungswürdige Leistungen**

Gefördert werden Öffnungsstunden und Arbeitsstunden von rein ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in öffentlichen Bibliotheken oder Ludotheken, die in der Zeit vom 1.7. des Vorjahres bis inklusive 30.6. des laufenden Jahres erbracht wurden.

**§ 3**

**Ausmaß der Förderung**

(1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(4) Die Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

a) Sockelbetrag:

€ 300,-- bis zu 10 Öffnungsstunden und € 500,-- ab 10 Öffnungsstunden

- b) Öffnungszeiten:  
€ 100,-- pro Öffnungsstunde, gedeckelt bei 10 Öffnungsstunden pro Woche
- c) Arbeitsstunden:  
Aus der Anzahl aller ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden aller förderwerbenden Bibliotheken wird der anteilige Förderbetrag pro Bibliothek errechnet. Die Anzahl ist mit 1000 Stunden pro Jahr und pro Bibliothek gedeckelt.
- d) Bibliotheken in Trägerschaft von zwei oder mehreren Gemeinden:  
Wird eine öffentliche Bibliothek in Kooperation von zwei oder mehreren Gemeinden geführt und verfügt die Bibliothek wöchentlich über mindestens 15 Öffnungsstunden (Vorgabe des Bundes), erhöht sich der Sockelbetrag auf € 700,-- und die Anzahl der anrechenbaren, geleisteten Arbeitsstunden auf max. 1.500.
- e) Ausgleichszahlung:  
Bei Einbußen ab € 500,-- gegenüber der früheren Förderung der Anerkennungsbeiträge für ehrenamtliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Pauschalbetrag für den Medienumsatz gewährt: bis zu € 500,-- bei einem Medienumsatz von 1,5-2,9 bzw bis zu € 1.000,-- ab einem Medienumsatz von 3.
- f) Der maximale Zugewinn ist mit 50% limitiert.

(5) Für die Basisförderung können folgende Kosten geltend gemacht werden:

- a) Betriebskosten
- b) Anschaffung und Instandsetzung von Mobiliar
- c) Sonstiger Bibliotheksbedarf
- d) Veranstaltungen
- e) Fort- und Weiterbildung
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Anschaffung von Medien (sofern nicht über die Förderrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken bereits gefördert)

#### **§ 4**

#### **Förderungsantrag (Ansuchen)**

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen (Antragsformular des Landes Vorarlberg) gewährt werden. Die Ansuchen über eine Basisförderung sind bis spätestens 30. September an die Landesbüchereinstelle beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzureichen.

(2) Die förderungwerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Basisförderung für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken“ sowie der „Allgemeinen Förderrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere der Bestimmungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

## **§ 5**

### **Förderungszusage und Förderungsrückzahlung**

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat sich die förderungswerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen Überprüfungen der Förderungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
  - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
  - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt Originalzahlungsnachweisen und
  - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
- c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) für die Förderung der Jahrestätigkeit, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses nachzuweisen,
- e) Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk: „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- f) die ihr gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, zu verwenden. Ansonsten macht sich die förderungswerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

(3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat die förderungswerbende Person oder Einrichtung zur Kenntnis genommen, dass die Förderzusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
  - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungswerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
  - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,

- die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
  - die förderungswerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistungen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
  - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
  - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.
- b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückförderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der genehmigten Förderungen erfolgt an die Gemeinden. Nach Möglichkeit sollten die als Basissubvention zur Verfügung gestellten Landesbeiträge durch die Träger verdoppelt werden.

## **§ 7**

### **Kennzeichnung der Unterlagen**

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 8**

### **Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 9** **Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderungen zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann in begründeten Einzelfällen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der Kontrolleurin oder des Kontrolleurs.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 10** **Ausnahmen (Bagatellförderungen)**

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich Euro 500,- sind Abweichungen von den § 5 Abs. 2 lit b und f sowie § 9 dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

**§11**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Basisförderung für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken“, die am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, außer Kraft.